

Paper-ID: VGI_199123



Eigentum und Grenzen an Gewässern

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **79** (4), S. 298–312

1991

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199123,  
Title = {Eigentum und Grenzen an Gew{\a}ssern},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {298--312},  
Number = {4},  
Year = {1991},  
Volume = {79}  
}
```



Eigentum und Grenzen an Gewässern

von Ch. Twaroch, Wien

Vorwort

Der vorliegende Text entstand als Ergebnis einer Arbeitsgruppe, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Behandlung von Eigentums- und Grenzproblemen an nicht regulierten Gewässern einberufen hat.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren:

Dipl.-Ing. Friedrich Birkner, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Dipl.-Ing. Harald Blanda, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Katasterdienststelle für die Neuanlegung in Wien

Dr. Herbert Kratschmer, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (jetzt Richter am Verwaltungsgerichtshof)

Dipl.-Ing. Alfred Silvester, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

Dipl.-Ing. Dr. Christoph Twaroch, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Regierungsrat Alexander Wiesinger, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung.

Die Abschnitte 2 und 6 gehen im wesentlichen auf Richtlinien zurück, die zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie dem damaligen Bundesministerium für Bauten und Technik vereinbart wurden und die im Bereich des Bundesvermessungsdienstes als Verwaltungsanweisung in Kraft stehen. Ansonsten gibt der Text die persönliche Meinung der Autoren wieder, die nicht in allen Punkten der Ansicht des Ministeriums entsprechen muß. Er soll den Berufskollegen Informationen vermitteln und zur Lösung von Zweifelsfragen beitragen.

Allen, die zum Entstehen beigetragen haben, ist für die geleistete Arbeit zu danken. Besonderer Dank gilt Herrn Universitätsprofessor Dr. Karl Spielbüchler, der die Arbeitsgruppe mit wertvollen Anregungen unterstützt hat.

1. Öffentliche und private Gewässer

1.1 Wasserrecht und Liegenschaftsrecht

Wasser ist eines der unentbehrlichsten Güter menschlichen Lebens. Es ist längst nicht mehr „res communis omnium“ (Gemeingut), sondern weithin schon Mangelware. So wie bei allen knappen aber lebenswichtigen Gütern mußten *Bewirtschaftungsregeln* getroffen werden. Die daraus entspringenden Verwaltungs-, Überwachungs- und Vollstreckungsaufgaben bilden den Inhalt des Wasserrechts. Diese Bewirtschaftung und wasserrechtliche Planung ist Aufgabe der Wasserrechtsbehörden, die die wasserrechtlichen Normen zu „vollziehen“ haben.

Wasserrechtsbehörden sind die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Zur Eintragung aller Wasserbenutzungsrechte und der damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Bestimmungen dient das *Wasserbuch*, welches für jeden Verwaltungsbezirk geführt wird und neben dem Hauptbuch auch eine Wasserkarten- und Urkundensammlung enthält. Wasserbuchbehörde ist der Landeshauptmann.

Wenn die Wasserrechtsbehörde Wasserbenutzungsrechte verleiht, eine Regulierung, eine Entwässerung, eine Baumaßnahme im Flußbereich oder an Ufern bewilligt oder Maßnahmen zum Schutze der Gewässer anordnet oder normative wasserwirtschaftliche Planung betreibt, wird neben dem Wasser auch immer der Erdboden berührt. Der Erdboden ist ebenso wie das Wasser ein lebenswichtiges Gut; auch über

seine Bewirtschaftung gibt es Regeln, das *Boden- und Liegenschaftsrecht*. Wasserrecht und Liegenschaftsrecht stehen daher in einem natürlichen und notwendigen Konkurrenzverhältnis.

1.2 *Privatrecht — öffentliches Recht*

Das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) beinhaltet eine zusammenfassende Darstellung (Kodifikation) der Regelungen über den Umgang mit Wasser (wenn auch ohne Schiffahrts- und Fischereirecht). Diese Kodifikationstendenz führte dazu, daß das WRG neben öffentlichem Recht auch zahlreiche privatrechtliche Bestimmungen enthält, vor allem dingliches Liegenschaftsrecht.

Die *Privatgewässer* — also insbesondere das Grundwasser, die aufgehenden Quellen, Niederschlagswässer und ihre Abflüsse bis zur Vereinigung mit einem öffentlichen Gewässer — und deren Benutzung sind Zubehör des Grundeigentums. Die im WRG zu findenden Regelungen der damit verbundenen Rechte und Pflichten, etwa zur Pflege des Gewässers und seiner Ufer oder zur Ordnung des Niederschlagsabflusses, gehören zum Privatrechtsbereich.

Auch bei den *öffentlichen Gewässern* gibt es einen privaten Rechtsbereich, auch wenn ihr Bett zumeist „öffentliches Wassergut“ ist. Auch dieses ist nicht mehr *res communis omnium*, sondern dem Bund als Grundeigentümer zugeordnet: Es handelt sich um privilegiertes Eigentum: Es kann nicht (mehr) ersonnen werden.

Einer dinglich-rechtlichen Verfügung hierüber muß ein öffentlich-rechtlicher Akt — die Ausscheidung aus dem öffentlichen Wassergut — vorausgehen.

Ob ein Gewässer ein öffentliches oder privates ist, richtet sich nach den §§2 und 3 WRG. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die rechtliche Eigenschaft eines Gewässers ist die Wasserrechtsbehörde zuständig (§98 Abs. 2 WRG). Für den Fall, daß ein Privatrechtstitel in Frage kommt, bleibt die Entscheidung dem Gericht vorbehalten.

2. Öffentliches Wassergut (ÖWG)

2.1 *Umfang des öffentlichen Wassergutes*

Öffentliches Wassergut (ÖWG) im Sinne des §4 WRG sind wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflußgebiet, wenn der Bund als Eigentümer in den *öffentlichen Büchern* eingetragen ist. Sie gelten bis zum Beweis des Gegenteiles auch dann als ÖWG, wenn sie wegen ihre Eigenschaft als öffentliches Gut in kein öffentliches Buch aufgenommen sind oder in den öffentlichen Büchern ihre Eigenschaft als öffentliches Gut zwar ersichtlich gemacht, aber kein Eigentümer eingetragen ist.

Das Bett eines öffentlichen Gewässers kann im Privateigentum stehen. Es kann aber auch vorkommen, daß Privatgewässer über öffentliche Grundstücke fließen. Aus dem Eigentum an den Ufergrundstücken und dem Wasserbett ist ein Rückschluß auf die rechtliche Eigenschaft des Gewässers nicht zulässig (§2 Abs. 2 WRG).

Eisenbahngrundstücke sowie Grundstücke, die zu einer öffentlichen Straßen- und Weganlage gehören oder in der Verwaltung eines Bundesbetriebes stehen, zählen nicht zum ÖWG. Es gelten aber auch für diese Grundflächen, wenn sie ansonsten die Widmungskriterien des Öffentlichen Wassergutes erfüllen, die strengen Schutzbestimmungen analog dem ÖWG (u. a. Ersitzungsschutz, Ausscheidung nur mit Bescheid des Landeshauptmannes).

2.2 Rechtsgrundlagen

2.2.1 Wasserrecht

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 252/1990
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

2.2.2 Organisationsvorschriften

Bundes-Verfassungsgesetz 1929, Art. 17, 104 und 126 b Abs. 5

Bundesministeriengesetz 1989, BGBl. Nr. 76/1986, Anlage zu §2, Teil 2, Abschnitt C, Ziffer 21 (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten), Abschnitt E, Ziffer 6 (Bundesministerium für Finanzen) sowie Abschnitt I, Ziffer 7 und 15 (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft)

Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Besorgung von Geschäften der **Bundeswasserbauverwaltung** dem Landeshauptmann übertragen wird, BGBl. Nr. 280/1969

Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik betreffend die **Bundeswasserstraßenverwaltung** und die Errichtung der Wasserstraßendirektion, BGBl. Nr. 274/1985

2.3 Verwaltung

Zur Verwaltung der zum ÖWG gehörenden Grundstücke — mit Ausnahme der Donau, March und Thaya — ist der *Landeshauptmann* berufen.

Die Verwaltung hinsichtlich der Donau, March und Thaya erfolgt durch die *Wasserstraßendirektion*.

Dem Verwalter obliegt die Vertretung des Grundeigentümers „Bund“ nach außen.
Er hat

- das Einschreiten vor Verwaltungsbehörden zu besorgen und hiebei den Grundeigentümer in sachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu vertreten,
- die der Republik Österreich zustehenden Rechte und Interessen wahrzunehmen und
- zu prüfen, ob und inwieweit durch Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Gerichte Rechte oder Interessen des Grundeigentümers berührt oder beeinträchtigt werden.

2.4 Verbücherung des öffentlichen Wassergutes

Wenn von den für die Verwaltung des ÖWG zuständigen Dienststellen Einbücheranträge für das ÖWG gestellt werden, soll eine Angleichung der im Kataster geführten *Benennung* der Grundstücke des ÖWG an die Benennung im Flächenverzeichnis der österreichischen Flußgebiete (Gewässerschema) des hydrographischen Zentralbüros beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herbeigeführt werden. Es ist daher für alle Belange des ÖWG eine enge Zusammenarbeit der Vermessungsbehörde mit den für die Verwaltung des ÖWG zuständigen Dienststellen erforderlich.

2.4.1 Erfassung durch die Vermessungsbehörde

Anmeldungsbogen, die Änderungen am ÖWG hervorrufen, sind vor Überreichung an das Grundbuchsgericht kurzfristig zwecks Einsichtnahme den für die Verwaltung des ÖWG zuständigen Dienststellen zur Verfügung zu stellen. Auf der Rückseite des

Anmeldebogens ist stets anzuführen, daß eine Beschußausfertigung den für die Verwaltung des ÖWG zuständigen Dienststellen zuzusenden ist.

2.4.2 Erfassung durch die für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes zuständigen Dienststellen

Soweit von den für die Verwaltung des ÖWG zuständigen Dienststellen der Vermessungsbehörde Verzeichnisse über Grundstücke des ÖWG übergeben werden, deren Grenzen oder Nummern nicht geändert werden, jedoch verbüchert werden sollen oder neue Benennungen erhalten sollen, sind diese Verzeichnisse hinsichtlich der Richtigkeit der Grundstücke zu bestätigen und die neue Benennung in Vormerkung zu nehmen. Die Erfassung des ÖWG wird sich auf Daten und Angaben der Grundbuchgerichte und Vermessungsbehörden sowie sonstige verfügbare Unterlagen (Verträge) stützen. Die hierüber angelegten Verzeichnisse haben jedenfalls die Katastralgemeinde, die Grundbuchseinlage (soweit verbüchert) und die Grundstücksnummer zu enthalten. Erforderlichenfalls ist der Gattungsnahme (Fluß, Bach usw.) zu ergänzen.

2.4.3 Benennung

Grundlage für die Benennung der Grundstücke des ÖWG durch die für die Verwaltung des ÖWG zuständige Dienststelle ist das *Flächenverzeichnis der österreichischen Flußgebiete* (Gewässerschema) des hydrographischen Zentralbüros beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Ist das ÖWG mit einem Eigennamen bezeichnet, so ist im Kataster immer auch der Gattungsname anzuführen (z. B. Fladnitzbach, oder Fladnitz Mühlbach; nicht aber nur Fladnitz).

Sind Grundstücke des ÖWG im Kataster mit einem Eigennamen bezeichnet und erfolgt die Bezeichnung durch die zuständige Verwaltungsdienststelle nur mit einem Gattungsnamen (z. B. Bach), so bleibt die Bezeichnung im Kataster unverändert aufrecht.

2.4.4 Benennung des Eigentümers

Für Grundstücke des ÖWG hat die Benennung des Eigentümers zu lauten:

Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung — Wasserbau) Öffentliches Wassergut

Republik Österreich (Bundeswasserbauverwaltung) Öffentliches Wassergut.

In der Grundstücksdatenbank werden darüber hinaus auch die Bezeichnung der verwaltenden Dienststelle und deren Anschrift ersichtlich gemacht und der Suchbegriff: WASSER oder: WASSERBAU eingetragen.

2.5 Ausscheidung aus dem öffentlichen Wassergut

Bei den zum ÖWG gehörenden Liegenschaften ist unbeschadet der für die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Bundeseigentum geltenden Vorschriften bei sonstiger Nichtigkeit des Rechtsaktes die *Übertragung des Eigentums* erst nach Ausscheidung aus dem ÖWG, die Einräumung eines anderen dinglichen Rechtes erst nach erfolgter Feststellung vorzunehmen, daß hiedurch keine Beeinträchtigung der Widmungszwecke eintritt. Diese Feststellungsbescheide sind vom Landeshauptmann zu erlassen (§ 4 Abs. 8 und 9 WRG).

Für das Ausscheiden von Grundflächen aus dem ÖWG und die Einräumung dinglicher Rechte sind zwei Verwaltungsakte erforderlich: ein im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ergehender Verwaltungsakt (Vertrag) und ein Akt der Hohheitsverwaltung (Bescheid).

Vor jeder Ausscheidung von Teilflächen aus dem ÖWG und vor jeder angestrebten dinglichen Belastung der dem ÖWG zugehörigen Grundstücke hat der Verwalter zu prüfen, ob die auszuscheidende Teilfläche für den mit ihrer Widmung als ÖWG verbundenden Zweck dauernd entbehrlich ist und ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die angestrebte Belastung sachlich zulässig ist. Bei Gewässergrundstücken, die in der Verwaltung eines Bundesbetriebes stehen, ist sinngemäß vorzugehen (siehe 2.1, letzter Absatz).

Die Einhaltung dieser Bestimmung ist von der Vermessungsbehörde insbesondere bei Anträgen auf Verbücherung nach den Sonderbestimmungen der §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu beachten.

3. Wasserbuch

Der Landeshauptmann hat für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte ersichtlich zu machen.

Das Wasserbuch besteht insbesondere aus der Evidenz der verliehenen Wasserrechte, der Urkundensammlung und den erforderlichen Kartenwerken (§ 124 WRG).

In das Wasserbuch werden nur die besonderen, über die allgemeinen Rechte (Gemeingebrauch) hinausgehenden Wasserbenutzungsrechte eingetragen. Der Eigentümer des Gewässers und des Gewässerbettes ist aus dem Wasserbuch nicht ersichtlich, jedoch wird die Liegenschaft, mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist, eingetragen.

Jeder Eintragung im Wasserbuch muß ein Bescheid der Wasserbuchbehörde vorausgehen, doch ist der tatsächliche Bestand eines Wasserrechtes — anders als im Grundbuch — nicht von der Eintragung im Wasserbuch abhängig.

4. Uferlinie

4.1 Benützungsort Gewässer

Gewässer sind nach dem Vermessungsgesetz Grundflächen, die der Aufnahme von fließendem oder stehendem Wasser dienen, einschließlich der unmittelbar anschließenden Böschungen und Dämme sowie Sümpfe und mit Schilfrohr bewachsenen Grundflächen.

Das Wasserrechtsgesetz verwendet den Begriff Gewässer sowohl für fließendes und stehendes Wasser als auch für sein Bett und seine Ufer.

4.2 Definition der Uferlinie

Weder das Wasserrechtsgesetz noch das Vermessungsgesetz enthalten eine Definition der Uferlinie; dementsprechend hat sich auch keine einheitliche Lehre ausgebildet.

Nach nunmehr vorherrschender Rechtsprechung hat die Grenzziehung zwischen Wasserbett und anrainenden Grundstücken für den Normalfall nach dem regelmäßig wiederkehrenden *ordentlichen höchsten Wasserstand* zu erfolgen.

Ist die Höhe des Wasserstandes auf außergewöhnliche, weit über die Durchschnittswerte hinausgehende Niederschläge zurückzuführen, dann handelt es sich um ein außerordentliches Ereignis, um ein Hochwasser, anderenfalls aber noch um eine Wassermenge, die unter den Begriff des vollen Wasserstandes fällt. Dieser Stand ist als Grenze des Wasserbettes anzusehen. Hilfsweise wird bei Fehlen eines Ufergrates zur Beurteilung auch herangezogen werden können, ob die regelmäßig überflutete Fläche unproduktiv ist oder ob sie anderweitig genutzt wird. Im

ersten Fall ist ungeachtet einer sich ausgebildet habenden Mischvegetation noch ein Wasserbett anzunehmen, und im zweiten Fall wird von einem Überschwemmungsgebiet gesprochen werden müssen. (OHG 5. März 1989, 1 Ob 4/83 = SZ 53/38 = EvBl. 1980/201 = ÖZ 1981, 36)

5. Natürliche Änderungen des Gewässerlaufes

5.1 ABGB — WRG

Durch die Kraft des fließenden Wassers ergeben sich Änderungen des Gewässerlaufes

- bei der Bildung von Inseln durch Verlandung oder Senkung des Wasserspiegels,
- bei der Verlegung des Gewässerbettes infolge natürlicher Ereignisse,
- bei der Verlandung, die durch allmähliches Ablagern von Erdreich oder durch Zurücktreten des Wassers entsteht,
- bei der Überflutung, die durch allmähliche Abschwemmung oder durch Hebung des Wasserspiegels eintreten kann und
- beim Uferabriß.

5.1.1 Inseln

Inseln, die in einem Gewässerbett entstehen, das zum öffentlichen Wassergut gehört, sind dem Bund vorbehalten (§4 Abs. 5 WRG). Die Bestimmungen des §407 ABGB sind nach überwiegender Meinung durch das WRG zur Gänze überholt, nach anderer Meinung aber auf Privatgewässer weiter anzuwenden. Diese Frage kann wegen des seltenen Vorkommens unberücksichtigt bleiben.

5.1.2 Änderung (Verwerfung) des Gewässerlaufes

„Werden bloß durch Austrocknung des Gewässers oder durch dessen Teilung in mehrere Arme Inseln gebildet, oder Grundstücke überschwemmt so bleiben die Rechte des vorigen Eigentümers unverletzt.“ (§408 ABGB)

§408 ABGB stellt klar, daß Veränderungen im Lauf der Gewässer oder im Wasserstand an den bestehenden Eigentumsverhältnissen nichts ändern. Das gilt auch für das ÖWG.

5.1.3 Vom verlassenen Wasserbette

„Verlassene Bette öffentlicher Gewässer sind öffentliches Wassergut.“ (§4 Abs. 1 WRG)

„Wenn ein Gewässer sein Bett verläßt, so haben vor allem die Grundbesitzer, welche durch den neuen Lauf des Gewässers Schaden erleiden, das Recht, aus dem verlassenen Bett oder dessen Werte entschädigt zu werden.“ (§409 ABGB)

§4 Abs. 1 WRG und §409 ABGB lassen die *Eigentumsverhältnisse* bei Änderung des Gewässerlaufes *unberührt*. §409 ABGB gibt aber jenen einen Entschädigungsanspruch, die durch die Unbrauchbarkeit ihres Grundes benachteiligt sind zu Lasten der durch das Freiwerden ihres Grundes Begünstigten.

5.1.4 Allmähliche Verlandung; „Vom Ausspülen (alluvio)“

„Das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspült, gehört dem Eigentümer des Ufers.“ (§411 ABGB)

Setzt das Gewässer am Ufer allmählich Erdreich ab, so verändern sich die Eigentumsverhältnisse am Uferstreifen. Nach herrschender Meinung gilt §411 nur für fließende und nicht für stehende Gewässer.

5.1.5 Uferabriß; „Vom abgerissenen Land (*avulsio*)“

„Wird aber ein merklicher Erdteil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt, so verliert der vorige Besitzer sein Eigentumsrecht darauf nur in dem Falle, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübt.“ (§412 ABGB)

Das Stück Land muß als zusammenhängendes, geschlossenes Stück abgerissen und als solches beim aufnehmenden Ufer angekommen sein.

Die Bestimmungen des ABGB über „abgerissenes Land“ haben kaum praktische Bedeutung. Auch hier tritt Eigentumserwerb ohne Verbücherung ein; im Unterschied zu §411 liegt jedoch kein Zuwachs vor. Eigentumserwerb tritt vielmehr erst durch Verschweigung (Unterlassung der Eigentumsausübung) seitens des Berechtigten ein.

5.1.6 Zusammenfassung

Nach österreichischem Recht folgt das Eigentum am Gewässer (der Wasserwelle) nicht automatisch dem Eigentum am Grundstück.

Entgegen weit verbreiteter Ansicht hat auch die natürliche Änderung des Gewässers nicht automatisch auch *Eigentumsänderungen* zur Folge.

Eine Überflutung liegt vor, wenn das Gewässer aus seinem bisherigen Gewässerbett seitlich austritt und sich auf benachbartes Gelände ausdehnt. Eine zeitweise Überflutung einer Landfläche (Hochwasser) hat keinerlei Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Folge. Aber auch eine ständige Überflutung (Verlegung des Gewässerlaufes) hat grundsätzlich keine Eigentumsänderung an den überfluteten Grundflächen zur Folge.

Auch das durch Austrocknung oder natürliche Verlegung des Gewässers frei werdende Gewässerbett verbleibt im bisherigen Eigentum.

Wenn das Land durch Zurückweichen des Wassers entsteht, ist §409 ABGB anzuwenden (Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert; allenfalls Entschädigungsanspruch nach §409).

Wenn das Land durch Ablagerung von Erdreich entsteht, ist §411 ABGB anzuwenden (originärer Eigentumserwerb am neuen Uferstreifen durch Zuwachs auch ohne bücherliche Eintragung).

In der Praxis kann es schwierig sein, nachträglich festzustellen, welcher Teil des verlassenen Gewässerbettes sich durch allmähliches Anlanden des Ufers herausgebildet hat und welcher durch das spontane Verlegen des Gewässerbettes.

5.2 Ersitzungsschutz

Durch Ersitzung kann das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am öffentlichen Wassergut nach dem Inkrafttreten des *Wasserrechtsgesetzes* nicht mehr erworben werden (§4 Abs. 6 WRG).

Während sonst gemäß §1472 ABGB auch gegenüber dem öffentlichen Gut Ersitzung, wenn auch nach längerer Ersitzungszeit, möglich ist, ordnet §4 Abs. 6 WRG an, daß durch Ersitzung das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am öffentlichen Wassergut nach dem Inkrafttreten des Wasserrechtsgesetzes (1. 11. 1934) nicht mehr erworben werden kann. Eine Ersitzung hätte daher spätestens am 1. 11. 1894 beginnen müssen.

Die Ersitzung von Teilen eines im *Grenzkatasters* enthaltenen Grundstückes ist ausgeschlossen (§50 VermG).

Sowohl das Wasserrechtsgesetz als auch das Vermessungsgesetz schließen zwar unter bestimmten Voraussetzungen die Ersitzung von Grundflächen aus, lassen aber andere Formen des außerbücherlichen Eigentumserwerbes unberührt. Daher ist der Eigentumserwerb durch Zuwachs (§411 ABGB) und durch Verschweigung (§412 ABGB) auch an Grundstücken des öffentlichen Wassergutes sowie Grundstücken, die im Grenzkataster eingetragen sind, möglich.

Durch die Anspülung oder Antreibung ändern sich zwar die Eigentumsverhältnisse am Uferstreifen, nicht jedoch automatisch die *Grenzen der angrenzenden Grundstücke*. Kataster und Grundbuch sind richtigzustellen, indem entweder für den Uferstreifen ein eigenes Grundstück gebildet wird oder die Grundfläche dem angrenzenden Grundstück zugeschrieben wird.

5.3 Künstliche Veränderungen von Gewässern

Baumaßnahmen an einem Gewässer umfassen die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer. In den vorhandenen Gewässerbestand wird ändernd oder neugestaltend eingegriffen.

Bei der Neuanlegung künstlicher Gewässer (z. B. Kanäle) wie bei der künstlichen Veränderung von natürlichen Gewässern (z. B. Regulierung) müssen die erforderlichen Grundflächen zunächst durch Rechtsgeschäft oder allenfalls durch Enteignung erworben werden.

6. Behandlung der Gewässer im Kataster und Grundbuch

6.1 Ladung zur Grenzverhandlung

Zur Grenzermittlung bzw. Grenzverhandlung sind von dem Vermessungsbefugten bzw. der Vermessungsbehörde sämtliche beteiligte Eigentümer zu laden. Für die Festlegung der Abgrenzung zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück sind dies der Eigentümer des Ufergrundstückes, der Eigentümer des Gewässerbettes und allenfalls der davon abweichende Eigentümer des Gewässers.

Auf die Rechtzeitigkeit der Ladung wird zu achten sein.

6.2 Verfahren der Vermessungsbehörde

Behördliche Erledigungen der Vermessungsbehörde, z. B. Benachrichtigung über die Errichtung eines Vermessungszeichens gemäß §4 VermG, Benachrichtigung über die beabsichtigte Umwandlung gemäß §18a VermG, Bescheid über die verfügte Umwandlung gemäß §20 VermG, sind hinsichtlich von Grundstücken des ÖWG an den Landeshauptmann bzw. die Wasserstraßendirektion als Vertreter des ÖWG zuzustellen.

6.3 Festlegung der Grenzen

Nach Vorhalt der vorhandenen Behelfe (Grundsteuerkataster, Pläne, Handrisse u. a.) ist der Verlauf der Grenzen von den Eigentümern festzulegen.

Soweit Grundstücke des ÖWG betroffen sind, gibt der Verwalter des ÖWG auf der Grundlage dieser Behelfe seine Erklärungen ab, wenn

- der in der Verhandlung festzulegende Grenzverlauf mit den aus den Behelfen hervorgehenden Grenzen übereinstimmt und die natürlichen Begrenzungen

des zur Behandlung stehenden Gewässers innerhalb dieses Grenzverlaufes verbleiben;

- der in der Grenzverhandlung festzulegende Grenzverlauf von dem aus den Behelfen hervorgehenden Grenzverlauf nur örtlich abweicht und wenn sich aus dieser Abweichung lediglich geringfügige, verkehrswertmäßig nicht ins Gewicht fallende Flächenverluste ergeben. Die Beurteilung der sich ergebenden Flächenverluste wird der Verwalter jeweils für das einzelne Grundstück nach dessen Art und Ausmaß vornehmen.

Die für eine *Mappenberichtigung* erforderliche Bestätigung des Grundeigentümers über den unverändert gebliebenen Grenzverlauf obliegt für das ÖWG dem Verwalter des ÖWG, soweit zweifelsfrei klar ist, daß es sich um keine Änderungen des Grenzverlaufes, sondern lediglich um die Berichtigung der fehlerhaften Darstellung der Katastralmappe handelt. In Zweifelsfällen wird der Verwalter vor der Bestätigung der Grundgrenzen das Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion herstellen.

7. Bewertung der Katasterunterlagen

7.1 Stehende Gewässer

Bei stehenden Gewässern ist grundsätzlich vom Katasterstand auszugehen, unabhängig davon, ob nur die „Meßtischmappe“ vorliegt oder auch Pläne und Handrisse mit Zahlenangaben vorhanden sind. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt die im Kataster eingetragene Abgrenzung des Gewässergrundstückes als Eigentumsgränze.

7.2 Fließende Gewässer

7.2.1 Grenzkataster

Die Grenzen der im Grenzkataster eingetragenen Grundstücke bleiben auch durch eine natürliche Änderung des Gewässerlaufes unverändert. Handelt es sich um eine Verlegung des Gewässerlaufes im Sinne des § 408 ABGB, bleiben die Eigentumsverhältnisse unverändert. Durch Zuwachs (originären Eigentumserwerb) können sich jedoch die Eigentumsverhältnisse an Grundstücksteilen geändert haben.

Ist eine Teilfläche durch Anspülung entstanden, so könnte der Eigentümer des Ufergrundstückes an dieser Teilfläche durch Zuwachs originär Eigentum erworben haben, auch dann, wenn das Gewässerbett zum öffentlichen Wassergut gehört oder im Grenzkataster eingetragen ist. Die Abgrenzung zwischen dem Ufergrundstück und dem Gewässergrundstück bleibt jedoch zunächst unverändert. Die nunmehr in der Natur vorgefundene Abgrenzung ist im Plan als Teilungslinie auszuweisen; aus dem Teilstück kann entweder ein eigenes Grundstück gebildet werden oder (unter Beachtung von § 35 Abs. 2 VermG) kann dieses Teilstück auch dem Ufergrundstück zugeschrieben werden.

Ist eine Teilfläche überflutet, fließt also das Gewässer nunmehr teilweise über das Ufergrundstück, so bleibt es der Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern überlassen, ob der Eigentümer des Ufergrundstückes die überflutete Grundfläche an den Eigentümer des Gewässerbettes abgibt. Ein Entschädigungsanspruch des Eigentümers der überfluteten Grundstücksfläche gegenüber dem Eigentümer des Gewässers bzw. des Gewässergrundstückes käme allenfalls bei Anwendung von § 409 ABGB in Betracht.

7.2.2 Grundsteuerkataster

Durchführungsbestimmungen über die Behandlung der Gewässer im Grundsteuerkataster waren insbesondere in folgenden Vorschriften enthalten (auszugsweise abgedruckt bei Nagy, Grundkataster und Vermessungswesen 1956):

Leistungen, die Grenzen sprengen



Fordern Sie fortschrittliche Tachymetrie?

Das ist für Sie keine Frage? Dann sind Sie wohl schon länger ein zufriedener Kunde von Carl Zeiss.

Trotzdem sollten Sie sich das konsequent-fortschrittliche Vermessungskonzept von Carl Zeiss einmal näher anschauen. Die elektronischen Tachymeter Elta der Baureihe E kennen Sie. Was Sie kennenlernen sollten: die Computer-Tachymeter Rec-Elta der Baureihe E mit interner Registrierung.



Ob Sie mehr zum modularen Konzept Elta mit Rec 500 oder zum Kompakt-Konzept Rec-Elta neigen: Beide Konzepte entsprechen aufgrund der Benutzerfreundlichkeit und vielseitigen Meßprogramme Ihren individuellen Anforderungen in idealer Weise. Beim Arbeiten am Meßort genauso wie bei der Datenerfassung und -verarbeitung. Sie haben die Wahl.

ZEISS
Germany

Zeiss Österreich GmbH
Rooseveltplatz 2
1096 Wien
Tel. 0222-423601
Fax 0222-434425

BAU-REIHE E
Zukunftsweisende
Elektronik im
Vermessungswesen

Automatische Erfassung von Luftdruck und Temperatur

Katastral-Vermessungsinstruktion (1824): §§264 ff.
 Meßtisch-Instruktion (1905): §§53ff.
 Technische Anleitung für die Fortführung (1932): Abs. 33ff.
 Dienstvorschrift Nr. 18 (1961): Abschnitt 3.7

7.2.2.1 Pläne und Handrisse

Wurde die Grenze des Gewässerbettes bereits durch Maßzahlen festgelegt, so ist eine Änderung dieser Grundstücksgrenze nur durch Teilungsplan möglich.

Hinsichtlich der Frage des Eigentumserwerbes und der Durchführung im Kataster und Grundbuch gelten die Ausführungen unter 7.2.1 sinngemäß.

7.2.2.2 Meßtischmappe

Liegen außer der Meßtischmappe keine weiteren Katasterunterlagen vor, wird in der Regel nicht zu entscheiden sein, ob Differenzen zwischen der Mappendarstellung und dem Gewässerbett in der Natur auf

- ursprüngliche Ungenauigkeit der Aufnahme
- Aufnahmefehler oder
- Änderungen des Gewässerlaufes

zurückzuführen sind.

Insbesondere wird in der Praxis nur selten mit völliger Klarheit zwischen *künstlichen und natürlichen Änderungen* unterschieden werden können. Mangels anderer sicherer Anhaltspunkte wird die Behandlung als natürliche Anlandung zweckmäßig sein.

Die Richtigstellung des Katasters wird in diesem Fall nur unter analoger Anwendung der Bestimmungen über die Mappenberichtigung vorgenommen werden können (§52 Z 5 VermG; §12 VermV).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Richtigstellung des Katasters vorliegen, werden auch die Genauigkeit der seinerzeitigen Grenzfestlegungen und der damaligen Aufnahmemethoden zu berücksichtigen sein:

Sümpfe, Seen und Teiche sowie das Bett der Flüsse und Bäche waren von der Grundsteuer befreit (§2 Grundsteuerregelungsgesetz); an einer exakten Erfassung dieser Grundflächen bestand daher aus der Sicht der Finanzverwaltung geringes Interesse.

Bei der Uraufnahme wurde von Gewässern im allgemeinen die Wasseranschlagslinie aufgenommen; der Grundsteuerkataster gibt in diesen Fällen gar nicht die Eigentumsgrenze der Gewässer wieder. Die Uferlinie (regelmäßig wiederkehrender ordentlicher höchster Wasserstand) wird erst seit etwa 1950 generell als Abgrenzung der Gewässer eingemessen.

Nach dem Evidenzhaltungsgesetz (23. Mai 1883, Zl. 83) wurden Alluvionen nur dann erfaßt, wenn diese über den mittleren Wasserstand hervortreten. Praktisch bedeutet dies, daß geringfügige Änderungen unberücksichtigt geblieben sind.

Bei Bächen und kleineren Flüssen wurden in der Regel bloß die Hauptkrümmungen durch Pflöcke bezeichnet (§25 der Polygonalinstruktion); Krümmungen bis zu einer Pfeilhöhe von 2 Metern konnten auch noch bei den Neuvermessungen der Zwischenkriegszeit unberücksichtigt bleiben (Erlaß des BEV vom 5. 7. 1935, Zl. V-5594/1935).

Eine dichte Ufervegetation erschwerte — ebenso wie in Waldgebieten — die Meßtischaufnahme erheblich.

Die Richtigstellung in analoger Anwendung der Bestimmungen über die Mappenberichtigung kann aber in der Regel nur zur Anwendung kommen, wenn *beide Uferlinien* vermessen wurden.

Die Beurteilung des Vorliegens einer Mappenberichtigung fällt in die Zuständigkeit der Vermessungsbehörde; zur Absicherung der Vermessungsbehörde sowie zum

Schutz der Eigentümer wäre in diesem Sonderfall dem Ermittlungsverfahren in der Regel die schriftliche *Zustimmung der Eigentümer* zur Mappenberichtigung sowie eine von den Eigentümern bestätigte Protokollierung über die Verhandlung zugrunde zu legen.

Die nach §43 Abs. 5 VermG vorgesehene Beurkundung des Vermessungsbefugten, „daß hinsichtlich des unverändert gebliebenen Grenzverlaufes zwischen den beteiligten Eigentümern Übereinstimmung besteht“, nimmt auf §52 Z 5 VermG Bezug. Hat sich der Grenzverlauf aber durch natürliche Änderungen des Gewässers verlegt, so kann nicht bestätigt werden, daß der Grenzverlauf „seit der letzten Vermessung unverändert“ geblieben ist.

7.3 Regulierungsbauten

Werden die Gewässergrenzen durch Baumaßnahmen verändert, so richten sich die Eigentumsverhältnisse zunächst nach dem Stand vor den Baumaßnahmen. Die durch die Baumaßnahmen verursachten Änderungen sind in einem Teilungsplan zu erfassen und (in der Regel nach §15 LiegTeilG) zu verbüchern.

Die früher in §46 Abs. 1 WRG enthaltene Bestimmung, wonach der durch Regulierung eines öffentlichen Gewässers neu gewonnene Grund dem Träger der Regulierungskosten zufällt, ist durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 beseitigt worden.

Für die Baumaßnahmen wird in der Regel eine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich sein.

7.4 Grenzbildende Gewässer

Nach §854 ABGB werden Privatbäche — bis zum Beweis des Gegenteils — „für ein gemeinschaftliches Eigentum angesehen“. §845 ABGB ist auf das ÖWG nicht anzuwenden.

Änderungen im Verlauf grenzbildender Gewässer — insbesondere wenn bei Bächen oder Flüssen die gedachte *Mittellinie* die Grenze bildet — bewirken auch eine Änderung der durch sie definierten Grenze (bewegliche Grenze). Dies unabhängig davon, ob das Gewässer ein eigenes Grundstück bildet und die Grenze entlang der gedachten Mitte des Wasserlaufes verläuft oder das Gewässer — ohne ein eigenes Grundstück zu bilden — als sogenanntes Anliegergewässer je zur Hälfte den angrenzenden Grundstücken zugerechnet wird.

Die Mittellinie verläuft im gleichen Abstand zu den Ufern bzw. der Uferlinie, wobei Ausbuchtungen und die Kleinformen der Uferlinie nicht berücksichtigt werden, sondern weitgehend auszugleichen sind.

Eine Änderung der Mittellinie kann nicht nur eine Änderung der Eigentums- grenzen, sondern auch der — allenfalls damit zusammenfallenden — *Verwaltungs- grenzen* und Grenzen von Gebietskörperschaften zur Folge haben. Die Vertreter der Gebietskörperschaft werden der Verhandlung beizuziehen sein.

Bei Vorliegen numerischer Unterlagen (Pläne und Handrisse) wird jedoch davon aus- zugehen sein, daß die Grenze festgelegt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als beweglich gelten sollte.

Bei Gemeindegrenzen werden in Zweifelsfällen auch die vorläufigen Grenzbeschreibungen zu berücksichtigen sein.

Literatur

Grabmayr und Rossmann: Das österr. Wasserrecht, Wien 1978.

Haager-Vanderhaag: Kommentar zum Wasserrechtsgesetz, Wien 1936.

Hegenbart und Kloiber: Über die Ausscheidung von Grundstücken bei Wasserkraftanlagen, Mitteilungsblatt 5/1963 zur Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen.

Knapp und Herold: Eigentums- und Grenzprobleme des bayerischen Wasserrechts, DVW-Bayern 1983.

Krzizek: Kommentar zum Wasserrechtsgesetz, Wien 1962.

Nagy: Grundkataster und Vermessungswesen, Wien 1956.

Renolder: Wasserrecht und Liegenschaftsrecht, Zeitschrift für Verwaltung, 1979, 177.

Spielbüchler: in Rummel, Kommentar zum ABGB.

Anhang A

Auszug aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch

§407. Wenn in der Mitte eines Gewässers eine Insel entsteht, so sind die Eigentümer der nach der Länge derselben an beiden Ufern liegenden Grundstücke ausschließlich befugt, die entstandene Insel in zwei gleichen Teilen sich zuzueignen, und nach Maß der Länge ihrer Grundstücke unter sich zu teilen. Entsteht die Insel auf der einen Hälfte des Gewässers, so hat der Eigentümer des näheren Uferlandes allein darauf Anspruch. Inseln auf schiffbaren Flüssen bleiben dem Staate vorbehalten.

§408. Werden bloß durch die Austrocknung des Gewässers, oder durch desselben Teilung in mehrere Arme, Inseln gebildet, oder Grundstücke überschwemmt; so bleiben die Rechte des vorigen Eigentumes unverletzt.

§409. Wenn ein Gewässer sein Bett verläßt, so haben vor allem die Grundbesitzer, welche durch den neuen Lauf des Gewässers Schaden leiden, das Recht, aus dem verlassenen Bette oder dessen Werte entschädigt zu werden.

§411. Das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspült, gehört dem Eigentümer des Ufers.

§412. Wird aber ein merklicher Erdteil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt; so verliert der vorige Besitzer sein Eigentumsrecht darauf nur in dem Falle, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübt.

§413. Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen. Allein niemand darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, oder die der Schifffahrt, den Mühlen, der Fischerei oder anderen fremden Rechten nachteilig werden könnten. Überhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubnis der politischen Behörde gemacht werden.

Anhang W

Auszug aus dem Wasserrechtsgesetz in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990

§ 1. Einteilung der Gewässer

Die Gewässer sind entweder öffentliche oder private; jene bilden einen Teil des öffentlichen Gutes (§287 ABGB).

§2. Öffentliche Gewässer

(1) Öffentliche Gewässer sind:

- a) die im Anhang A zu diesem Bundesgesetze namentlich aufgezählten Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen ihren Armen, Seitenkanälen und Verzweigungen;
- b) Gewässer, die schon vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anlässlich der Erteilung einer wasserwirtschaftlichen Bewilligung als öffentliche behandelt wurden, von der betreffenden Stelle angefangen;
- c) alle übrigen Gewässer, sofern sie nicht in diesem Bundesgesetz ausdrücklich als Privatgewässer bezeichnet werden.

(2) Insoweit für die im Abs. 1 genannten Gewässer ein besonderer, vor dem Jahre 1870 entstandener Privatrechtstitel nachgewiesen wird, sind diese Gewässer als Privatgewässer anzusehen. Das Eigentum an den Ufergrundstücken oder dem Bette des Gewässers bildet keinen solchen Privatrechtstitel.

(3) Durch die zu anderen als Verbrauchszwecken bewilligte Ableitung aus einem öffentlichen Gewässer verliert der abgeleitete Teil seine Eigenschaft als öffentliches Gewässer nicht.

(4) Öffentliche Gewässer behalten diese rechtliche Eigenschaft auch in ihren unterirdischen Strecken sowie auch dann, wenn ihr Bett nicht ständig Wasser enthält.

§3. Privatgewässer

(1) Außer den im §2 Abs. 2 bezeichneten Gewässern sind folgende Gewässer Privatgewässer und gehören, wenn nicht von anderen erworbene Rechte vorliegen, dem Grundeigentümer:

- a) das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus einem Grundstück zutage quellende Wasser;
- b) die sich auf einem Grundstück aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wasser;
- c) das in Brunnen, Zisternen, Teichen oder anderen Behältern enthaltene und das in Kanälen, Röhren usw. für Verbrauchszwecke abgeleitete Wasser; ferner, soweit nicht die Bestimmungen des §2 Abs. 1 lit. a und b entgegenstehen;
- d) Seen, die nicht von einem öffentlichen Gewässer gespeist oder durchflossen werden;
- e) die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern bis zu ihrer Vereinigung mit einem öffentlichen Gewässer.

(2) Für die dem Salzmonopol unterliegenden Salzquellen, für die zum Bergregal gehörenden Zementwässer und für die Grubenwässer gelten die bezüglichlichen besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die im Abs. 1 lit. d und e genannten Privatgewässer sind, insofern nichts anderes nachgewiesen wird, als Zugehör der Grundstücke zu betrachten, auf oder zwischen denen sie sich befinden, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

§4. Öffentliches Wassergut

(1) Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflußgebiete (§38) sind öffentliches Wassergut, wenn der Bund als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist. Sie gelten aber bis zum Beweis des Gegenteils auch dann als öffentliches Wassergut, wenn sie wegen ihrer Eigenschaft als öffentliches Gut in kein öffentliches Buch aufgenommen sind oder in den öffentlichen Büchern ihre Eigenschaft als öffentliches Gut zwar ersichtlich gemacht (§12 des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930), aber kein Eigentümer eingetragen ist.

(2) Öffentliches Wassergut dient unter Bedachtnahme auf den Gemeingebrauch (§8) insbesondere

- a) der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,
- b) dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen,
- c) dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis,
- d) der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlicher Einrichtungen,
- e) der Erholung der Bevölkerung.

(3) Eisenbahngrundstücke sowie Grundstücke, die zu einer öffentlichen Straßen- oder Wegeanlage gehören oder in der Verwaltung eines Bundesbetriebes stehen, zählen nicht zum öffentlichen Wassergut.

(4) Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflußgebiet (§38), die den in Abs. 2 genannten Zwecken dienlich sein können, werden öffentliches Wassergut, sobald der Bund Eigentum an diesen Flächen erwirbt; dies gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 3.

(5) Das Eigentum an Inseln, die in einem Gewässerbett entstehen, das zum öffentlichen Wassergut gehört, ist dem Bund auch dann vorbehalten, wenn die Insel nicht in einem schiffbaren Fluß (§407 ABGB) entsteht.

(6) Durch Ersitzung kann das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am öffentlichen Wassergut nicht mehr erworben werden.

(7) § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes bleibt unberührt.

(8) Bei den zum öffentlichen Wassergut gehörenden Liegenschaften ist unbeschadet der für die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen geltenden Vorschriften bei sonstiger Nichtigkeit des Rechtsaktes

- die Übertragung des Eigentums erst nach bescheidmäßiger Feststellung der dauernden Entbehrlichkeit für die mit der Widmung als öffentliches Wassergut verbundenen Zwecke (Ausscheidung),
- die Einräumung eines anderen dinglichen Rechtes erst nach bescheidmäßiger Feststellung, daß hiedurch keine Beeinträchtigung der Widmungszwecke (Abs. 2) eintritt,

zulässig.

(9) Feststellungsbescheide nach Abs. 8 sind vom Landeshauptmann zu erlassen. Parteien sind der Bund sowie derjenige, der einen Rechtstitel für den Erwerb der beanspruchten Liegenschaft besitzt.

(10) Für wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflußgebiet (§38), die den in Abs. 2 genannten Zwecken dienlich sein können, aber nach Abs. 3 verwaltet werden, gelten die Abs. 6, 8 und 9 sinngemäß.